

Allgemeine Vertragsbedingungen

des Österreichischen Rundfunks (ORF)

für Anlagenbauleistungen

Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Vertragsunterlagen und ihre Geltung	1
2. Vertretung der Vertragspartner	1
2.1 Vertretung des Auftraggebers.....	1
2.2 Vertretung des Auftragnehmers.....	2
2.3 Arbeitsgemeinschaft	3
3. Prüfung der Unterlagen.....	3
4. Behördliche Bewilligungen	4
5. Lager- und Arbeitsplätze, Anschlüsse	4
6. Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter.....	4
7. Einbauten	4
8. Zusammenwirken auf der Baustelle	5
9. Leistung – Ausführung – Subunternehmer.....	5
10. Lieferung und Versand	7
11. Verpackung; Problemstoffe	8
12. Leistungsänderungen	9
12.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen.....	9
12.2 Mitteilungspflicht	9
12.3 Änderungen von Preisen, Preise für zusätzliche Leistungen	9
12.4 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen.....	10
12.5 Neue Preise infolge Abweichungen von Mengen	10
12.6 Abgeltung eines Nachteils wegen Minderung oder Entfalls von Leistungen.....	11
13. Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss	11
14. Arbeitskräfte – Unfallmeldungen	11
15. Material	13
16. Ersatz- und Verschleißteile	13
17. Regieleistungen.....	14
18. Besondere Pflichten des Auftragnehmers.....	15
19. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle udgl	16
20. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen	17

21. Schutzrechte	17
22. Fertigstellungsfristen, Zwischenfälle und Vertragsstrafe	18
23. Rücktritt vom Vertrag	19
24. Güte- und Funktionsprüfung, Inbetriebnahme und Probebetrieb....	21
25. Übernahme und Gefahrenübergang	21
26. Abnahme	23
27. Gewährleistung, Garantie – Überwachungskosten	24
28. Schadenersatz und Produkthaftung	25
29. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	26
30. Versicherungen	27
31. Preise; Vergütung der Leistungen	28
32. Nebenleistungen.....	28
33. Zusätzliche Leistungen bei Frost und Schneefall.....	30
34. Rechnungslegung.....	30
34.1 Allgemeines; Abtretungsvermerk.....	30
34.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan ...	32
34.3 Teilschluss- und Schlussrechnungen.....	32
35. Zahlung	32
36. Deckungsrücklass	33
37. Haftungsrücklass.....	34
38. Garantieerklärung	34
39. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	35
40. Schlussbestimmungen.....	35

1. Vertragsunterlagen und ihre Geltung

1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten ausschließlich die ÖNORM A 2060 (Ausgabe: 2002-06-01 – in der Folge nur „ÖNORM A 2060“) und mangels darauf anwendbarer Bestimmungen dieser ÖNORM die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Leistungsänderungen, alle zusätzlichen Leistungen und alle angeordneten Regieleistungen.

2. Vertretung der Vertragspartner

2.1 Vertretung des Auftraggebers

2.1.1 Die Wahrnehmung der dem Auftraggeber vorbehaltenen technischen Agenden sowie die Überwachung und Lenkung der Anlagenbauleistungen obliegt der örtlichen Bauaufsicht des Auftraggebers (im folgenden kurz „Bauaufsicht“), deren Weisungen vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind. Die Bauaufsicht kann die Einhaltung ihrer Weisungen jederzeit überprüfen.

2.1.2 Die Bauaufsicht ist insbesondere berechtigt, die Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Funktions- bzw Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen teilzunehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst (zB infolge Witterungsverhältnissen) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren.

2.1.3 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch die Bauaufsicht zu befolgen.

2.2 Vertretung des Auftragnehmers

2.2.1 Soweit der Auftragnehmer bzw seine Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe ihre Aufgaben bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten nicht selbst wahrnehmen, haben sie dem Auftraggeber unverzüglich einen hiezu befähigten bevollmächtigten Vertreter, der auch die deutsche Sprache beherrscht, namhaft zu machen; dieser hat sich auf Verlangen der Bauaufsicht durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Diese Vollmacht muss sich zumindest auf die Entgegennahme aller technischen Weisungen (vgl 2.1.2), auf Preismessungen und Abrechnungsaufnahmen, auf den Abschluss von Vergleichen und auf die Vertretung des Auftragnehmers in allen rechtlichen Belangen erstrecken.

2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Auch für diesen gelten die beiden vorangehenden Absätze.

2.2.4 Der bevollmächtigte Vertreter muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, auf Verlangen der Bauaufsicht auf der Montagestelle persönlich zu erscheinen. Daraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

2.2.5 Mittels Fax oder elektronisch übermittelte Mitteilungen jeder Art im Zusammenhang mit der Auftragsausführung sind nur dann rechtsgültig, wenn sie an die bekannt gegebene Faxnummer oder elektronische Adresse der Bauaufsicht erfolgt sind.

2.2.6 Der bevollmächtigte Vertreter hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer und von dessen Subunternehmern beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem der ihm bekannten Hausordnung und Brandschutzordnung des Auftraggebers, sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin

lin durch die im Lager, auf der Baustelle oder bei der Anlage tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Dienstnehmern sowie den Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2.2.7 Der Auftragnehmer hat der Bauaufsicht eine Liste aller bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten in den Produktionsstätten des Auftraggebers tätigen Personen zur Ausstellung von Passierscheinen zu übergeben, die dem bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers gemeinsam mit der Hausordnung und der Brandschutzordnung des Auftraggebers ausgehändigt werden; bei Änderungen ist der Bauaufsicht unverzüglich eine berichtigte Liste zu übergeben.

2.3 Arbeitsgemeinschaft

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im übrigen gilt 2.2 entsprechend.

3. Prüfung der Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der Bauaufsicht sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und ihr geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen.

3.2 Soweit der Auftraggeber Ausführungsunterlagen zur Verfügung zu stellen hat, sind sie vom Auftragnehmer so rechtzeitig anzufordern, dass die vereinbarten Fertigstellungsfristen bzw -termine eingehalten werden können.

3.3 Vom Auftragnehmer oder von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht verwendet werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Prüf- und Warnpflicht.

3.4 Im übrigen gelten 5.6 und 5.7 der ÖNORM A 2060.

4. Behördliche Bewilligungen

Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchem Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

5. Lager- und Arbeitsplätze, Anschlüsse

Die Lager- und Arbeitsplätze sowie die erforderlichen Anschlüsse sind gemeinsam mit der Bauaufsicht festzulegen.

6. Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter

6.1 Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen oder Wege hat der Auftragnehmer unter möglicher Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Bei Verunreinigung bzw Beschädigung solcher Straßen oder Wege hat er auf seine Kosten für deren Instandsetzung zu sorgen und den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos zu halten.

6.2 Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw Eigentümer eine schriftliche Zustandsfeststellung mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Wege oder Grundstücke an den Erhalter bzw Eigentümer nachweislich zumindest in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zu übergeben.

7. Einbauten

7.1 Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich der Arbeitsstelle Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchem Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

7.2 Das gilt insbesondere für Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen. Kabel, die frei ausgelegt sind, sind während der gesamten Dauer der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

8. Zusammenwirken auf der Baustelle

8.1 Mit der Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (5.12.1.1 der ÖNORM A 2060), übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

8.2 Der Auftragnehmer hat anderen Auftragnehmern und dem Auftraggeber die Vornahme der notwendigen Zwischengerüstung bzw die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne besondere Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Auf deren Verlangen, jedoch auf ihre Kosten hat er die notwendigen Gerüste herzustellen bzw bestehen zu lassen, ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen sowie den Strom- und Wasserbezug zu gestatten. Jedwede Haftung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen; der Auftragnehmer hat ihn insoweit auch schad- und klaglos zu halten. Die beabsichtigte Demontage solcher mitbenutzbarer Anlagen ist dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben.

8.3 Der Auftragnehmer hat, sofern die Bauaufsicht zustimmt, anderen Auftragnehmern, soweit erforderlich, Einsicht in die Pläne sowie in alle sonstigen Unterlagen zu gewähren. Er ist weiters für Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin auf der Baustelle verantwortlich.

9. Leistung – Ausführung – Subunternehmer

9.1 Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Lieferungen und Leistungen im Rahmen seines Unternehmens sorgfältig auszuführen oder – nach Maßgabe von 9.2 – unter seiner Verantwortung ausführen zu lassen.

9.2 Der Auftrag darf zur Gänze überhaupt nicht, und wesentliche Teilleistungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an andere Unternehmer weitergegeben werden; die Verweigerung der Zustimmung bedarf keiner Begründung. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schon bei Abschluss des Vertrags, jedenfalls aber noch vor Abschluss von Verträgen mit anderen Unternehmern, denen er wesentliche Teilleistungen weiterzugeben beabsichtigt, schriftlich bekannt zu geben, ob und welche Unternehmer er zur Ausführung des Auftrags he-

ranziehen will. Die Zustimmung zur Weitergabe von wesentlichen Teilleistungen an Dritte wird jedenfalls davon abhängig gemacht, dass der Auftragnehmer vorher eine schriftliche Erklärung beibringt, mit der er und der Dritte die Haftung für die Erfüllung der damit zusammenhängenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zur ungeteilten Hand übernehmen; die Erklärung muss von beiden rechtsgültig gezeichnet sein. Jedenfalls hat der Auftragnehmer seinen Subunternehmern die Beachtung der Hausordnung und der Brandschutzordnung des Auftraggebers zu überbinden; er ist daher dem Auftraggeber dafür verantwortlich. Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten in den Betriebssicherheitszonen/Sperrzonen die dafür geltenden Richtlinien, die er vor Beginn der Arbeiten anzufordern hat, genauestens einzuhalten und deren Beachtung seinen Subunternehmern zu überbinden.

9.3 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen der Bauaufsicht sowie gegen die Eignung beigestellter Materialien oder Behelfe bzw von Leistungen anderer Unternehmer, namentlich solchen, auf denen seine Leistung aufbaut, so hat er diese Bedenken der Bauaufsicht unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und ihr geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.

9.4 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Lieferungen und Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur Fertigstellung der Anlage und deren Funktionstauglichkeit nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind; für solche Lieferungen und Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

9.5 Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß auszuführen; er hat dabei neben den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Anordnungen vor allem auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Ändern sich diese Regeln nach Vertragsabschluss, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu informieren.

9.6 Der Auftragnehmer hat die Anlage so zu konstruieren, dass damit deren erstklassige Beschaffenheit, hohe Betriebssicherheit sowie einfache und möglichst kostengünstige Wartung und Instandhaltung gewährleistet sind; vor allem muss die Anlage auch für die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung leicht zugänglich sein. Außerdem ist stets auch der „Technische Werkstandard“ des Auftraggebers zu beachten.

10. Lieferung und Versand

10.1 Der Auftragnehmer hat bei allen vertraglichen Lieferungen und Leistungen den „Termin- und Lieferzeitplan“ genau einzuhalten.

10.2 Der Auftragnehmer hat alle Anlagenteile kontrolliert, tunlichst montage- bzw betriebsbereit, vormontiert und raumsparend an die Baustelle bzw an den vereinbarten Abladeplatz zu versenden; anzuschließen sind der Lieferschein und die Spezifikation. Außerdem sind die Anlagenteile zwecks Identifikation und einfacher Übernahme unter Anführung von Artikel- und Bestellnummer zu kennzeichnen.

10.3 Vom Termin der Anlieferung ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer mindestens zwei Wochen vor dem Eintreffen am Erfüllungsort schriftlich zu verständigen. Dieser Verständigung ist eine Verpackungsliste anzuschließen, in der die Anzahl, die Abmessungen und das Gewicht der einzelnen Anlagenteile, Empfehlungen über die Art der Lagerung und der Kranhakenbefestigungspunkte udgl anzuführen sind. Werden für die Entladung besondere Geräte benötigt, so ist das dem Auftraggeber bereits in dieser Verständigung bekannt zu geben.

10.4 Anlagenteile gelten am Tag ihres Eintreffens auf der Baustelle (das ist das Datum der Baustellenübernahmsbescheinigung) und bei Einlagerung zum Datum der Übernahmsbescheinigung als geliefert. Für das Abladen, für Zwischenlagerungen und für das Vertragen der Anlagenteile berechnet der Auftragnehmer kein zusätzliches Entgelt.

10.5 Die technische Dokumentation ist erst dann geliefert, wenn der Auftraggeber im Übernahmsprotokoll durch seine Unterschrift bestätigt hat, dass sie am Erfüllungsort vollständig und mängelfrei übergeben worden ist.

10.6 Wird der vereinbarte Liefertermin auf Verlangen des Auftraggebers hinausgeschoben, so berechnet der Auftragnehmer für die beiden ersten Monate der dadurch erforderlichen Einlagerung kein zusätzliches Entgelt.

10.7 Bei Lieferverzögerungen oder Änderungen der vereinbarten Termine hat der Auftragnehmer die Versanddispositionen den geänderten Gegebenheiten anzupassen. Soweit solche Änderungen auf Umstände im Risikobereich des Auftragnehmers zurückzuführen sind, trägt dieser die damit verbundenen Mehrkosten. Für Ausnahmen vom Wochenendfahrverbot hat der Auftragnehmer rechtzeitig Vorsorge zu tragen.

11. Verpackung; Problemstoffe

11.1 Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, so sind ihm die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.

11.2 Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer entpflichtet“. Zusätzliche Aufwendungen, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom Auftraggeber nicht erstattet. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen und hierfür Gutschrift zu erteilen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

11.3 Der Auftragnehmer hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe udgl sowie ferner alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Sondermüll“ zu beurteilenden Liefergegenstände bzw Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen.

11.4 Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf dessen Gefahr und Kosten vorzunehmen.

12. Leistungsänderungen

12.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die ihrer Art nach im Vertrag nicht vorgesehen und auch nicht nach 9.4 bereits Gegenstand des Vertrags, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen oder zusätzlichen Leistungen dem Auftragnehmer zumutbar sind.

12.2 Mitteilungspflicht

12.2.1 Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen bzw der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für notwendig, so hat er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungserbringung dem anderen Vertragspartner ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

12.2.2 Erweist sich infolge einer Mengenerhöhung die Überschreitung des Gesamtpreises um mehr als 5% als unvermeidlich, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen, sofern er das dem Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.

12.3 Änderungen von Preisen, Preise für zusätzliche Leistungen

12.3.1 Beeinflusst die vorgesehene Änderung der Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen (12.1 und 12.2.1), so ist der Anspruch auf Preisänderung (Änderung von Einheitspreisen, Preise für zusätzliche Leistungen oder Änderung von Pauschalpreisen) unverzüglich dem Grunde nach beim Auftraggeber geltend zu machen, selbst wenn dieser Anspruch offensichtlich ist.

12.3.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags (einschließlich gewährter Preisnachlässe) erstellten neuen Preisen vorzulegen. Das Zusatzangebot ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, bei witterungsbedingten Erschwernissen, Behinderungen sowie bei Änderung der Umstände der Leistungserbringung spätestens binnen 14 Tagen nach deren Erkennbarkeit vorzulegen, widrigenfalls der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Preisänderung verliert. Dann werden die Leistungen ausschließlich mit den vereinbarten (Einheits-)Preisen vergütet.

12.3.3 Mehrkostenforderungen sind so zu begründen, dass sie mit vertretbarem und der Höhe der Forderung angemessenem Aufwand geprüft werden können. Diesen Anforderungen nicht entsprechende Zusatzangebote kann der Auftraggeber zurückweisen; dieser hat das Zusatzangebot unverzüglich zu prüfen und das Einvernehmen mit dem Auftragnehmer herzustellen.

12.3.4 Der Anspruch auf Preisänderung und das Zusatzangebot sind schriftlich an die Bauaufsicht zu richten.

12.4 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

Mit der Ausführung der Leistungen gemäß 12.1 und 12.2.1 darf der Auftragnehmer – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Leistungserbringung beginnen; dabei genügt es, wenn der Auftraggeber das Zusatzangebot dem Grunde nach anerkannt und sich die Verhandlung über die Preise vorbehalten hat. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben; trifft er keine Entscheidung, so haftet er für die Folgen dieser Unterlassung.

12.5 Neue Preise infolge Abweichungen von Mengen

12.5.1 Beeinflusst eine Abweichung der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen bei nach Einheitspreisen abzurechnenden Leistungen die Kosten der zu erbringenden Leistungen oder von Leistungsgruppen, so sind auf Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig begründet

ist und die Abweichung den Preis einer Leistungsgruppe um mehr als 20% oder den Gesamtpreis um mehr als 10% nach oben oder unten ändert. Dieses Verlangen ist gemäß 12.3 geltend zu machen.

12.5.2 Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags zu erfolgen.

12.6 Abgeltung eines Nachteils wegen Minderung oder Entfalls von Leistungen

12.6.1 Entfallen nach Weisung des Auftraggebers bestimmte Teilleistungen zur Gänze, so entfällt auch die dafür vereinbarte Vergütung. Auf Mengenminderungen infolge Änderung der vereinbarten Leistung ist 12.5 anzuwenden.

12.6.2 Bei Entfall eines Teils der vereinbarten Leistung oder bei Mengenminderungen sind weitergehende Ansprüche auf Abgeltung von Nachteilen ausgeschlossen.

13. Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss

13.1 Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags erfolgter Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Art und Weise ausführen, so haben die Vertragsteile den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.

13.2 Die mit der Vertragsanpassung verbundenen Kosten tragen die Vertragsteile je zur Hälfte; sofern jedoch der Auftragnehmer die der Auftragsausführung hinderlichen Änderungen hätte vorhersehen können, trägt er die mit der Vertragsanpassung verbundenen Kosten allein.

14. Arbeitskräfte – Unfallmeldungen

14.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation BGBI 1950/228, 1952/20, 1954/39,

1958/81, 1961/86, 1973/111 und BGBl III 2001/200 ergebenden Verpflichtungen genauestens einzuhalten. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten; diese Vorschriften liegen bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Tel-Nr: +43/1/50105/0) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22, Tel-Nr: +43/1/50165/0) zur Einsicht auf.

14.2 Bestehen für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

14.3 Ausländische Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass den in Österreich arbeitenden Arbeitnehmern das gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt gezahlt wird, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gezahlt wird. Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

14.4 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

14.5 Der Auftragnehmer hat Arbeitskräfte, deren persönliche und fachliche Fähigkeiten oder deren Verhalten vom Auftraggeber beanstandet werden, unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen.

14.6 Der Auftragnehmer hat die vorstehenden Verpflichtungen seinen Subunternehmern zu überbinden.

14.7 Unfälle sind der Bauaufsicht sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihr auch eine Kopie der Unfallmeldung zu übergeben.

15. Material

15.1 Der Auftragnehmer hat für die rechtzeitige Beistellung des erforderlichen Materials Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl anzugeben. Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und –prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.

15.2 Die Kosten von Gutachten staatlicher oder staatlich autorisierter Materialprüfungsanstalten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Gutachten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfstelle in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache abgefasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs– bzw Betriebsanleitungen udgl.

15.3 Ordnet der Auftraggeber eine zusätzliche Güte– und Funktionsprüfung an, so hat der Auftragnehmer das dazu erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

16. Ersatz– und Verschleißteile

16.1 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er dem Auftraggeber sämtliche für die Anlage erforderlichen Ersatz– und Verschleißteile zumindest für die Dauer von zehn Jahren ab der Übernahme der Anlage liefern kann.

16.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Preislisten für die für die Anlage in Betracht kommenden Ersatz– und Verschleißteile möglichst in Form eines Datenträgers zu überlassen. Die darin angeführten Preise sind – abzüglich eines zu vereinbarenden Rabatts – für die Dauer eines Jahres ab der Übernahme unveränderliche Preise.

16.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen für die Ersatzteile die zur Bestellung geeigneten Spezifikationen, die Bezeichnungen durch deren Hersteller sowie schließlich dessen Firma und Anschrift bekannt zu geben und bei Bedarf auch entsprechende Zeichnungen zu überlassen. Markierungen und Kennzeichnungen müssen eine einwandfreie Identifikation und Zurechnung ermöglichen.

17. Regieleistungen

17.1 Regieleistungen dürfen nur über besonderen schriftlichen Auftrag der Bauaufsicht ausgeführt und auf Grund der von dieser bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Die Überwachung von Regieleistungen durch Vorarbeiter, die daneben noch andere Aufgaben zu erfüllen haben, wird nicht gesondert vergütet.

17.2 Regieleistungen sind an Wochentagen (außer Samstag) in der Zeit von 6:00 bis 18:00 als Normalstunden, in der Zeit von 18:00 bis 20:00 sowie an Samstagen von 6:00 bis 20:00 mit einem Überstundenzuschlag von 50% und in der Zeit von 20:00 bis 6:00 sowie überhaupt an Sonn- und Feiertagen mit einem Überstundenzuschlag von 100% abzurechnen.

17.3 Die Regieberichte werden von einer von der Bauaufsicht bevollmächtigten Person bestätigt.

17.4 Für die Beistellung von Baugeräten gilt 5.28.6.4 der ÖNORM B 2110 mit der Maßgabe, dass nur die Zeit des tatsächlichen Arbeitseinsatzes vergütet wird.

17.5 Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen udgl abgegolten. Angehängte Regieleistungen begründen weder einen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit noch auf Vergütung der für eine solche etwa anfallenden zeitgebundenen Gemeinkosten.

17.6 Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis der der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich.

17.7 Im übrigen gelten für die Regieleistungen 5.27 und 5.28.6 der ÖNORM B 2110 entsprechend.

18. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

18.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Planungs- bzw Fertigungsfortschritte zu den vereinbarten Zeitpunkten, sonst in regelmäßigen Abständen schriftlich zu berichten und dem Auftraggeber die jederzeitige Besichtigung der in Fertigung begriffenen Anlage oder Anlagenteile in seinem Betrieb zur Überprüfung dieser Berichte zu ermöglichen.

18.2 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber genannten Mitarbeiter an der gelieferten Anlage derart einzuschulen, dass diese die Anlage einwandfrei bedienen und warten können, soweit nicht der Art der Anlage nach eine laufende besondere Wartung durch den Auftragnehmer erforderlich ist; für die Einschulung berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber kein zusätzliches oder gesondertes Entgelt.

18.3 Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation und die Bezeichnung der Anlagenteile so vorzunehmen, dass die Auffindung von Fehlern, die Ersatzteilbeschaffung und die Instandsetzung der Anlage von den bei deren Betrieb tätigen Mitarbeitern des Auftraggebers ohne unnötige Schwierigkeiten bewerkstelligt werden können; außerdem ist er verpflichtet, beim Anschluss von Maschinen oder sonstigen Baustelleneinrichtungen das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen; hiervon bleibt seine Verantwortung für die Auftragsausführung (9.1 und 9.2) jedoch unberührt.

18.4 Der Auftragnehmer ist zur Konformitätserklärung und zur CE-Kennzeichnung verpflichtet.

18.5 Der Auftragnehmer hat bei der Planung und Ausführung seines Auftrags alle einschlägigen, in Österreich geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften einzuhalten und den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu informieren, wenn vertragliche Bestimmungen mit solchen Vorschriften nicht in Einklang gebracht werden können.

18.6 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber herausgegebene Hausordnung und Brandschutzordnung sowie die Bestimmungen betreffend „elektrotechnische Sicherheit“ bzw Arbeiten in „Betriebssicherheitszonen/Sperrzonen“ unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass sie von seinen Leuten und den von ihm beauftragten Unternehmern genauestens eingehalten werden.

18.7 Der Auftragnehmer hat für die Sicherung der Bau- bzw Montagestelle einschließlich der Absicherung von Baugruben und ähnlichen Gefahrenbereichen sowie für die Verwahrung von Material, Geräten, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, die von ihm herrühren, Sorge zu tragen sowie den Auftraggeber bei Inanspruchnahme aus einem solchen Anlass schad- und klaglos zu halten.

18.8 Die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussende Zwischenfälle sowie Tatsachen, die im nachhinein nicht oder nicht mehr vollständig dokumentiert werden könnten, sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind vom Vertragspartner zur Kenntnis zu nehmen; sie gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht gleichzeitig mit der Unterfertigung Einwendungen beigelegt werden.

19. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle udgl

19.1 Die dem Auftragnehmer zur Erstellung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen des Auftraggebers überlassenen Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Formen und sonstigen Behelfe bleiben Eigentum des Auftraggebers; an solchen Gegenständen steht dem Auftraggeber das Urheberrecht zu. Hat der Auftragnehmer zu solchen Zwecken auf Rechnung des Auftraggebers derartige Gegenstände anzufertigen, so kauft er die dazu benötigten Materialien namens des Auftraggebers und lässt sich diese auch für diesen ausliefern; der Kaufpreis ist vom Zulieferanten direkt dem Auftraggeber in Anrechnung auf den Preis (31.), in erster Linie auf eine allfällige Anzahlung, in Rechnung zu stellen. Mit der Bezahlung der Materialien geht das Eigentum an den herzustellenden Gegenständen, selbst wenn sie nicht fertig gestellt wurden, auf den Auftraggeber über, dem daran auch das ausschließliche Werknutzungsrecht zusteht.

19.2 Solche Gegenstände sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke, auch nicht für Werbezwecke, eingesetzt werden; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Sie sind dem Auftraggeber bei Lieferung (Leistung) bzw bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) und sonst auf dessen Verlangen unverzüglich auszufolgen.

20. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

20.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

20.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw den in 20.1 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

20.3 Für diese Bestellung erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Dritte – soweit es die Abwicklung des Vertrags erfordert – übermittelt werden. Diese Zustimmung gilt mit der Annahme der Bestellung als erteilt und endet mit der Erfüllung des Vertrags. Gleichzeitig erteilt der Auftragnehmer die Zustimmung, dass Daten aus diesem Geschäftsfall auch an solche Unternehmen übermittelt werden, die mit dem Auftraggeber verbunden sind.

21. Schutzrechte

21.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für den Auftraggeber zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.

21.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung dieses Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen.

21.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

22. Fertigstellungsfristen, Zwischenfälle und Vertragsstrafe

22.1 Die vertraglich festgelegten Fristen bzw Termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn Hindernisse (wie ungünstige Witterungsverhältnisse, Arbeitskräftemangel, Streitfälle zwischen den Vertragsteilen odgl) auftreten. Lediglich bei Eintritt höherer Gewalt oder von Umständen im Risikobereich des Auftraggebers, der dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen ist, wird die Frist bzw der Termin angemessen erstreckt. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

22.2 Bei Überschreitung der in 22.1 genannten Fertigstellungsfristen bzw –termine ist der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, neben der unverzüglichen vertragsgemäßen Fertigstellung der bedungenen Arbeiten für jede begonnene Woche, um die diese Fristen bzw Termine überschritten wurden, eine Vertragsstrafe von 1% der Gesamtauftragssumme bis zum Höchstausmaß von 10%, mindestens aber von EUR 1.000,-- zu verlangen. Die Einforderung der Vertragsstrafe, aber auch eines deren Betrag übersteigenden Schadens bleibt dem Auftraggeber jedenfalls, ungeachtet der Höhe der Auftragssumme, und auch dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt.

22.3 Die Vertragsstrafe steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer an der Überschreitung der Fertigstellungsfristen bzw –termine kein Verschulden zur Last fällt. Wird der Auftragnehmer an der Fertigstellung seiner vertraglichen Leistungen durch höhere Gewalt oder durch Umstände im Risikobereich des Auftraggebers (zB geänderte oder zusätzliche Leistungen, verzögerte Mitwirkung des Auftraggebers oder Verzögerungen von Vorarbeiten anderer Auftragnehmer des Auftragnehmers) gehindert, so bleibt zwar seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe aufrecht; zeigt jedoch der Auftrag-

nehmer solche Umstände unverzüglich an und weist er sie auf Verlangen des Auftraggebers nach, so werden die Fertigstellungsfristen bzw -termine um die Dauer der Einwirkung dieser Umstände erstreckt (22.1); die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so verlängerten Frist bzw des so erstreckten Termins.

22.4 Der Auftraggeber kann die Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies aus wichtigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Für solche Unterbrechungen gilt 22.3 in Ansehung der Vertragsstrafe entsprechend.

22.5 Ist ein in 22.1, 22.3 und 22.4 genanntes Hindernis auf höhere Gewalt zurückzuführen, so sind daraus abgeleitete Vergütungs- oder Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber ausgeschlossen; sonst gilt 31.4.

22.6 Diese Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung gilt sinngemäß auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

22.7 Mit der Regelung und Inanspruchnahme der Vertragsstrafe ist kein Verzicht auf andere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche (Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz usw) verbunden.

23. Rücktritt vom Vertrag

23.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Leistungen, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten oder schon angeschafften Materials entfallende Entgelt; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

23.2 Tritt der Auftraggeber dagegen aus wichtigen, dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Auftragnehmer im ersteren Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß das anteilige Entgelt (23.1). Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, so hat er dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) zu leisten. Machen Dritte aus diesem Grund Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

23.3 Ein wichtiger, dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn

(1) über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,

(2) das Unternehmen des Auftragnehmers in Liquidation tritt,

(3) der Auftragnehmer bzw einzelne oder alle Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe des Auftragnehmers aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr Vermögen zu verfügen, die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden,

(4) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht, seinen Verpflichtungen nach 25.6 und 26.3 nicht nachkommt oder wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Haus- oder die Brandschutzordnung des Auftraggebers verstößt,

(5) unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat,

(6) den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben hat (9.1 und 9.2),

(7) den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat,

(8) die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält,

(9) die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist,

(10) die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw beharrlich Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichtet oder

(11) die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen dem Auftraggeber trotz Aufforderung nicht zur Verfügung stellt.

24. Güte– und Funktionsprüfung, Inbetriebnahme und Probetrieb

24.1 Der Auftraggeber ist von der bevorstehenden Fertigstellung der Anlage rechtzeitig zu verständigen.

24.2 Nach Fertigstellung der Anlage, die in einer von den Vertrags- teilen zu unterfertigenden Niederschrift festzuhalten ist, hat der Auf- tragnehmer in Gegenwart der Bauaufsicht einen Test durchzuführen, der alle Güte– und Funktionsprüfungen umfasst; das Ergebnis dieses Tests ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

24.3 Beim Test als nicht geeignet erkannte Teile hat der Auftra- gnehmer unverzüglich ohne Anspruch auf Kostenersatz durch geeignete zu ersetzen.

24.4 Ist der Test erfolgreich verlaufen, so hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der Bauaufsicht die Anlage in Betrieb zu nehmen und einen Probetrieb durchzuführen.

24.5 Der Probetrieb gilt als störungsfrei, wenn Mängel während der vertraglich vereinbarten Dauer entweder überhaupt nicht oder doch nur in der Art und in dem Ausmaß auftreten, wie sie der Auftraggeber nach dem Vertrag zu tolerieren hat. Der Probetrieb ist solange fortzu- setzen, bis alle Voraussetzungen des störungsfreien Betriebs erfüllt sind.

24.6 Die Kosten sämtlicher Güte– und Funktionsprüfungen sowie des Probetriebs trägt der Auftragnehmer.

24.7 Im übrigen sind 5.26 und 5.27 der ÖNORM A 2060 anzuwen- den.

25. Übernahme und Gefahrenübergang

25.1 Hat die Anlage bei störungsfreiem Probetrieb (24.5) die Eignung zu ordnungsgemäßigem Dauerbetrieb erreicht, sodass sie im Be- trieb des Auftraggebers eingesetzt werden kann, so hat dieser den Ter- min zur Übernahme ohne unnötigen Aufschub anzuberaumen und von diesem den Auftraggeber zu verständigen. Versäumt dieser den Termin ohne ausreichenden Grund, so gilt dies als Zustimmung zu den Ergeb- nissen des Termins.

25.2 Über das Ergebnis des Übernahmetermins ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen ist und mit der sie die Übergabe bzw die Übernahme der Anlage erklären; außerdem sind in der Niederschrift die festgestellten Mängel sowie die zu deren Behebung gesetzte Frist festzuhalten.

25.3 Die für den Übergabetermin benötigten Arbeitskräfte, Geräte sowie sonstige Behelfe hat der Auftragnehmer unentgeltlich beizustellen.

25.4 Der Auftraggeber darf die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist, die nicht bloß ganz geringfügig sind, oder wenn ihm die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat (zB Bedienungs- und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen) nicht übergeben wurden. Nach Behebung der Mängel hat der Auftragnehmer den Auftraggeber erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern, worauf dieser einen neuerlichen Übergabetermin ohne unnötigen Aufschub anzuberaumen hat.

25.5 Jeder Vertragspartner trägt die ihm infolge weiterer Übernahmsversuche entstandenen Kosten.

25.6 Verweigert der Auftraggeber die Übernahme und kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung, die festgestellten Mängel zu beheben oder die fehlenden Unterlagen nachzutragen, binnen einer angemessenen, jedoch drei Monate nicht übersteigenden Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten (23.3 [4]).

25.7 Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Mängeln, so kommen – mit Ausnahme der Abnahme (26.) – die Bestimmungen über die Gewährleistung (27.) zur Anwendung. Er ist in diesem Fall berechtigt, neben dem Haftungsrücklass (37.) das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten (Mängelrücklass).

25.8 Soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften der Übernahme Dritte (zB TÜV, Sachverständige etc) beizuziehen sind, trägt der Auftragnehmer die damit verbundenen Kosten.

25.9 Die Gefahr geht stets erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber die Leistung nach 25.1 übernommen und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat; das gilt auch dann, wenn das Material ganz oder teilweise vom Auftraggeber beigestellt wurde. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Schäden welcher Art immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Kosten zu beheben.

25.10 Im übrigen gilt 5.28 der ÖNORM A 2060.

26. Abnahme

26.1 Die Abnahme der Anlage durch den Auftraggeber erfolgt, sobald nachgewiesen ist, dass die Anlage die vereinbarten Garantiewerte aller Funktionen erreicht. Zur Abnahme beraumt der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer einen Termin an; über dessen Ergebnis ist eine Niederschrift, die von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen ist, aufzunehmen.

26.2 Der Auftraggeber trägt die Kosten der Abnahme mit Ausnahme des für die Beistellung von Arbeitskräften, zu der der Auftragnehmer bei Bedarf verpflichtet ist, erforderlichen Aufwands.

26.3 Erfüllt die Anlage beim Abnahmetermin die nach den technischen Spezifikationen garantierten oder sonst bei einer solchen Anlage gewöhnlich vorausgesetzten Funktionen nicht vollständig, so hat sie der Auftragnehmer auf seine Kosten so herzustellen, dass sie die geforderten Werte erbringt. Danach beraumt der Auftraggeber einen weiteren Abnahmetermin an (26.1). Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung binnen einer angemessenen, jedoch drei Monate nicht übersteigenden Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten (23.3 [4]).

26.4 Die Kosten jedes weiteren Abnahmetermins trägt der Auftragnehmer allein.

26.5 Soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften der Abnahme Dritte (zB TÜV, Sachverständiger o.a.) beizuziehen sind, trägt der Auftragnehmer auch die damit verbundenen Kosten.

26.6 Mit der Abnahme ist der Vertrag zur Gänze erfüllt.

27. Gewährleistung, Garantie – Überwachungskosten

27.1 Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkt Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (9.5) sowie den Erfordernissen des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (A-1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65) entsprechen, insbesondere leistet er Gewähr für die einwandfreie Konstruktion und erstklassige Beschaffenheit der Anlage, für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zur Lieferung der Anlage gehörigen Teile und für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, sodass die Anlage einen zweckmäßigen Betrieb ermöglicht (mechanische und elektronische Garantie), sowie für das funktionelle Zusammenwirken aller mechanischen und elektronischen Teile einschließlich der Software für die Steuerung, sodass die Anlage die ausdrücklich zugesicherten oder gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen erbringt (funktionelle Garantie). Ferner sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist der Auftragnehmer auch zu Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

27.2 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigelegt oder freigegeben hat (3.).

27.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – zwei Jahre. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift zu laufen.

27.4 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt. Fordert der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel auf seine Gefahr

und Kosten unverzüglich zu beheben; davon ausgenommen sind lediglich die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Teile. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Anlage unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Festsetzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hiedurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Ist eine Frist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von einem Monat als angemessen.

27.5 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist (27.3) die Mängelfreiheit der gesamten Anlage.

27.6 Der Auftragnehmer verzichtet bei offenen wie verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

27.7 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.

27.8 Im übrigen ist 5.29 der ÖNORM A 2060, nicht jedoch deren 5.29.5 (3) anzuwenden.

28. Schadenersatz und Produkthaftung

28.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber ungeschmälert zu. Es bleibt seinem Ermessen vorbehalten, ob er wegen eines Mangels an der Leistung selbst Verbesserung, Austausch der Sache oder sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung jedweder Art sowie die Verpflichtung zu deren Überbindung sind zulasten des Auftraggebers

nicht vereinbart. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihm daran kein Verschulden zur Last fällt. 5.30.1.2, 5.30.3 und 5.30.4 der ÖNORM A 2060 sind nicht anzuwenden. Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für sein eigenes Verschulden.

28.2 Ist der Schaden an von anderen Auftragnehmern erbrachten Leistungen nachweislich vom Auftragnehmer, seinen Leuten, seinen Subunternehmern, deren Leuten, seinen Zulieferanten oder deren Leuten verursacht worden, so hat er binnen einer Woche dem betroffenen anderen Auftragnehmer und bei erst später entdeckten Schäden – soweit erforderlich – auch Dritten auf seine Kosten die zur Schadensbehebung notwendigen Aufträge zu erteilen; jeweils eine Ausfertigung der Auftragschreiben ist unverzüglich der Bauaufsicht zu übermitteln.

28.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften oder wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

28.4 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede zumutbare Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw Importeur zu nennen.

29. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

29.1 Sind mehrere Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung (Bau- oder Montagestelle) beschäftigt, so haften sie für alle während ihrer dort erbrachten Tätigkeit entstandenen Gebäude-, Flur- und sonstigen Schäden (zB an Stiegenstufen, an Verglasungen oder durch Ablaufverstopfungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht festgestellt werden können, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen.

29.2 Von den Auftragnehmern festgestellte Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Be-

schädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen Auftragnehmer hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

29.3 Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

29.4 Zur Deckung der in 29.1 bis 29.3 geregelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass (37.) herangezogen werden.

30. Versicherungen

30.1 Der Auftragnehmer hat für den vollen Versicherungsschutz aller seiner Dienstnehmer und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos zu halten.

30.2 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest 1,5 Mio Euro je Anlassfall zur Abdeckung der durch die Tätigkeit der von ihm, seinen Subunternehmern und Zulieferanten verwendeten Dienstnehmer und sonstigen Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, der Fertigstellung und dem Betrieb der Anlage verursachten gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen unter Einschluss der Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen und der Verwahrungsklausel (als zusätzliche Risiken) abzuschließen.

30.3 Der Auftragnehmer hat ferner eine Montageversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe des Gesamtentgelts unter Einschluss der Haftung für Schäden an fremden beweglichen Sachen auf erstes Risiko und überdies eine Transportversicherung für sämtliche Gefahren („all risk“) abzuschließen.

30.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss dieser und der in den Vertragsbeilagen vorgesehenen Versicherungen noch vor Aufnahme der vereinbarten Arbeiten durch Überlassung von entsprechenden Polizzenkopien nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung

tung nicht nach, so kann der Auftraggeber, nachdem er dem Auftragnehmer fruchtlos eine einmonatige Nachfrist gesetzt hat, die Versicherungen auf dessen Rechnung abschließen. Bei Eintritt von Versicherungsfällen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen alle Ansprüche aus diesen Versicherungen abzutreten.

31. Preise; Vergütung der Leistungen

31.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG). Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw Verwendungsort (Incoterms 2000 – „DDP“)

31.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (32.) des Auftragnehmers abgegolten. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen.

31.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge und ebenso auf berichtigte sowie neu vereinbarte Preise, auf Leistungsänderungen und auf zusätzliche Leistungen (12.).

31.4 Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen bzw –termine (22.1) erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie Witterungsverhältnisse odgl, bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

31.5 Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreibfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder deshalb dessen Anpassung zu begehren.

31.6 Im übrigen ist 5.17 der ÖNORM A 2060 anzuwenden.

32. Nebenleistungen

Nicht gesondert zu vergütende Nebenleistungen des Auftragnehmers sind insbesondere:

- (1) die allenfalls notwendige Ergänzung der Projektunterlagen (zB Werkstattpläne, Detailpläne, Terminpläne uä), va auch im Falle von Varianten– bzw Alternativangeboten und allfälligen Übersetzungen;
- (2) die Heranziehung kompetenten Fachpersonals;
- (3) die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich des Orts der Leistungserbringung;
- (4) die Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Einwilligungen Dritter;
- (5) die Vermessungsarbeiten am Ort der Leistungserbringung vor Beginn der Arbeiten einschließlich der Aufnahme des Istzustands;
- (6) die Erstellung, Beistellung und Prüfung von Dokumentationen, Schulungs- und Ausführungsunterlagen (5.13.2 und 5.13.3 der ÖNORM A 2060);
- (7) die Beteiligung an der gemeinsamen Bautafel;
- (8) der An– und Abtransport des gesamten Materials, Hilfsmaterials und Zubehörs, deren Einbau und Verarbeitung;
- (9) alle Sicherheitsvorkehrungen;
- (10) die Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (zB Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;
- (11) die Beleuchtung des Orts der Leistungserbringung;
- (12) der Schutz der Arbeiten vor Witterungseinflüssen;
- (13) die Arbeitsstelleneinrichtungen und deren Entfernung nach Beendigung der Leistungen;
- (14) die erforderliche Umsetzung von Werkzeug, Material und Einrichtungen;
- (15) die Beaufsichtigung am Ort der Leistungserbringung;
- (16) der Mehraufwand infolge abschnittsweiser Durchführung;
- (17) alle Versicherungsprämien;
- (18) die durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse;
- (19) die Aufräum– und laufenden Säuberungsarbeiten;
- (20) die Reinigung aller hergestellten oder verschmutzten eigenen oder fremden Anlagenteile;

- (21) der Abtransport aller Rest- und Verpackungsmaterialien, Geräte und Einrichtungen;
- (22) die Versetzung der vom Auftraggeber bzw von Dritten zur Verfügung gestellten Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse udgl in den vorherigen Zustand;
- (23) jedwede Baustellen- und Zentralregie;
- (24) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;
- (25) die Behebung aller Mängel und Schäden, die bis zum Ablauf der Haft-, Gewährleistungs- und Verjährungsfristen auftreten;
- (26) die Rechnungslegung sowie die Beistellung aller erforderlichen Aufnahmen, Aufstellungen, Pläne udgl;
- (27) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;
- (28) die sonstigen in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.

33. Zusätzliche Leistungen bei Frost und Schneefall

Der Auftragnehmer ist auch bei Eintritt von Frost, Schneefall oder sonstigen arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen zur Fortsetzung der übertragenen Arbeiten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes und der technischen Verarbeitungsrichtlinien verpflichtet. Die aus der Fortsetzung der Arbeiten entstehenden Mehrkosten werden – mit Ausnahme von Schneeräumarbeiten – vom Auftraggeber nicht vergütet.

34. Rechnungslegung

34.1 Allgemeines; Abtretungsvermerk

34.1.1 Rechnungen und Rechnungsbeilagen sind in einfacher Ausfertigung an den „Österreichischen Rundfunk, Kaufmännische Direktion, Abteilung Finanzbuchhaltung, A-1136 Wien, Würzburggasse 30“, zu richten.

34.1.2 Die Rechnungen müssen § 11 UStG entsprechen; sie sind fortlaufend zu nummerieren sowie in prüfbarer Form und in für die optische Archivierung geeigneten Farben (tunlichst schwarz auf weiß) auszustellen. Die verrechneten Leistungen sind knapp zu beschreiben und der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses (bzw allfälliger Zusatzangebote oder der Bestellung) entsprechend anzuführen. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (wie Mengenerrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Zeitnachweise, Leistungsberichte usw) sind der Rechnung anzuschließen. Soweit Barauslagen verrechnet werden können, sind sie durch Belegkopien nachzuweisen, die fortlaufend und der Reihenfolge der Abrechnung entsprechend zu kennzeichnen sind.

34.1.3 Die Rechnung hat ferner zu enthalten:

- die ORF-Bestellnummer,
- das Datum des Auftrags und
- das Datum der Lieferung bzw Leistung.

34.1.4 Für jeden Auftrag (Bestellung) ist eine gesonderte Rechnung zu legen. Rechnungen, die mehrere Aufträge (Bestellungen) zum Gegenstand haben, werden zurückgewiesen, sofern der weitere Auftrag nicht bloß ein Zusatzauftrag ist.

34.1.5 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des ORF (ATU 16263102) anzuführen.

34.1.6 Auftragnehmer, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Firmensitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so tragen der Auftragnehmer oder sonstige Begünstigte bei Auslandsüberweisungen sämtliche allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des Auftraggebers.

34.1.7 Im Übrigen gilt für die gesamte Rechnungslegung 5.18 der ÖNORM A 2060.

34.1.8 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung von der Abtretung ausschließlich in Form

eines auf der Rechnung in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

34.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

34.2.1 Sind Abschlagszahlungen vereinbart, so kann der Auftragnehmer solche Zahlungen monatlich während der Ausführung oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

34.2.2 Im übrigen gilt 5.18.4 der ÖNORM A 2060.

34.3 Teilschluss- und Schlussrechnungen

34.3.1 Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragnehmer unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege sowie der Nachweise des Verbrauchs vom Auftraggeber beigestellter Materialien nach Übernahme der vertraglichen Leistung in mängelfreiem Zustand durch den Auftraggeber vorzulegen. Allfällige Fehlbeträge aus den Verbrauchsnachweisen sind in der Schlussrechnungssumme zu berücksichtigen.

34.3.2 Rechnungen über Regieleistungen gelten als Teilschlussrechnungen.

34.3.3 Rechnungen sind als Teilschluss- bzw Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

35. Zahlung

35.1 Die Prüf- bzw Zahlungsfristen (35.2) werden – außer bei Abschlagsrechnungen – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Lieferungen und Leistungen mängelfrei erbracht sind (25.). Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.

35.2 Rechnungen werden entweder binnen 30 Tagen nach ihrem Eingang unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 90 Tagen nach ihrem

Eingang netto bezahlt. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarten Zahlungs- bzw Skontofristen bei späteren Zahlungen nicht eingehalten werden. Die Zahlungs- bzw Skontofristen beginnen nur unter der Voraussetzung zu laufen, dass dem Auftraggeber eine seinen Bedingungen entsprechende Rechnung gelegt wird. Bedingungswidrige Rechnungen setzen Zahlungsfristen nicht in Gang.

35.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen welcher Art immer, die ihm oder Unternehmen, die mit ihm im Konzernverhältnis stehen, gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.

35.4 Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so hat er bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

35.5 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch Überweisung.

35.6 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist (35.2) an Zinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatzes; dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, maßgebend. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern dem Auftraggeber nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird.

35.7 Im übrigen gilt 5.19 der ÖNORM A 2060; 5.19.2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bekanntgabe der Herleitung des Differenzbetrags auch mittels Fax oder elektronisch erfolgen kann.

36. Deckungsrücklass

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der jeweiligen Abschlagsrechnung einen Deckungsrücklass in Höhe von 10% einzubehalten. Er wird jeweils vom Entgelt und vom Steuerbetrag abgezogen und kann grundsätzlich nicht durch eine unbare Sicherstellung abgelöst werden. Der Deckungsrücklass wird mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abge-

rechnet und freigegeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

37. Haftungsrücklass

37.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Deckung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche einen Haftungsrücklass von 5% der Auftragssumme bis 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (27.3) einzubehalten. Der Betrag des Haftungsrücklasses wird auf volle 100,-- EUR auf- oder abgerundet.

37.2 Überschreitet der Haftungsrücklass den Betrag von 500,-- EUR nicht, so wird grundsätzlich auf dessen Einbehaltung verzichtet.

38. Garantieberklärung

38.1 Gegen Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs des Auftraggebers durch eine in deutscher Sprache ausgestellte, unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe des vereinbarten Haftungsrücklasses und mit einer Laufzeit, die die Gewährleistungsfrist (27.3) um drei Wochen übersteigt, kann dem Auftragnehmer der Haftungsrücklass ausgezahlt werden, sofern dieser mindestens 3.000,-- EUR beträgt. Mit der Garantie muss sich die Bank verpflichten, den garantierten Betrag binnen drei Tagen ab dem Zugang der Zahlungsaufforderung des Auftraggebers unter Verzicht auf jedwede Einrede oder Einwendung aus den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen an ihn zu zahlen. Der Auftraggeber akzeptiert nur die von einer im EWR ansässigen Bank in Euro eröffnete Garantie, in der ferner festgelegt ist, dass sich diese auch auf Ansprüche gemäß den §§ 20a und 20b AO sowie den §§ 21 und 22 KO bezieht, dass sie auch bei Insolvenz des Auftragnehmers ausgezahlt wird, dass die Pflichten aus der Garantie auf allfällige Rechtsnachfolger des Auftragnehmers übergehen, dass auf Rechtsstreitigkeiten aus der Garantie österreichisches Recht anzuwenden und Wien als Gerichtsstand vereinbart ist. Selbst eine solche Garantie kann vom Auftraggeber ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden.

38.2 Gleiches gilt für Garantieerklärungen zur Besicherung von An- und Teilzahlungen.

39. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

39.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferung auszuführen bzw die Leistung zu erbringen bzw die Zahlungen zu leisten sind; mangels anderer Vereinbarung ist dies der Österreichische Rundfunk (ORF), Technisches Zentrallager, Würzburggasse 30, A-1136 Wien.

39.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist aber auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.

39.3 Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Bräuche im Geschäftsverkehr und Usancen anzuwenden; nicht anzuwenden ist dagegen UN-Kaufrecht.

39.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

40. Schlussbestimmungen

40.1 Auf den für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Briefen, Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen, Gutschriften, Ladescheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln udgl, und in der gesamten Korrespondenz ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen bzw dafür zu sorgen, dass diese angeführt wird; in der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht einge-

langt. Für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer einzustehen.

40.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und –anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

40.3 Der Abschluss, aber auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind an die Schriftform gebunden; alle sonstigen Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung können auch mittels Fax oder E-Mail erfolgen.

40.4 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

40.5 Gesellschaftsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der Bankverbindung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail bekannt zu geben.

40.6 Sämtliche ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut in A-1021 Wien, Heinestraße 38, erhältlich (Telefonnummer: +43/1/21300/0; www.oenorm.at).

40.7 Die Merkblätter für Unfallverhütung sind beim Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in A-1200 Wien, Adalbert Stifter-Straße 65, erhältlich (Telefonnummer: +43/1/33111/0; www.auva.sozvers.at).